

festzulegen, die den erkannten Risikofaktor minimieren können. Die erfolgreiche Bewältigung der vorgenannten Anforderungen verlangt vom Untersuchungsführer vor allem schöpferisches Denken unter Einschluß von Erfahrungen und Kenntnissen, die er bei der Bewältigung anderer Risikosituationen erlangte. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die feste Überzeugung des Untersuchungsführers, auch im Falle eines negativen Ausgangs des von ihm gewählten Vorgehens mit Hilfe seines Leiters und des Kollektivs geeignete Mittel und Wege zur letztlich positiven Lösung des jeweiligen Problems zu finden.

(10) Der Untersuchungsführer muß bereit und fähig sein, seine Tätigkeit aufgabenbezogen, real und variabel zu planen und auf dieser Grundlage sein Vorgehen zu organisieren.

Die Planung und ihre Durchsetzung ist in der Tätigkeit des Untersuchungsführers ein notwendiges, wesentliches und alle Seiten der Untersuchungsarbeit beeinflussendes Merkmal. Kernstück der aufgabenbezogenen Planungstätigkeit ist die Untersuchungsplanung. Sie ist eine wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung der geforderten hohen Qualität und Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit. Die Untersuchungsplanung ist zugleich eine notwendige Bedingung und bedeutendes Mittel zur Sicherung einer hohen Effektivität der Arbeit des Untersuchungsführers und zur optimalen Erfüllung kollektiver Planungsaufgaben. Sie trägt schließlich als Bestandteil des persönlichen Arbeitsstils des Untersuchungsführers maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Ausschaltung von seine Tätigkeit beeinträchtigenden subjektiven Störfaktoren bei.

Die Untersuchungsplanung ist zugleich ein wesentliches Instrument der vorgangs- und personenbezogenen Anleitung und Kontrolle durch den Leiter. Die anforderungsgerechte Untersuchungsplanung gewährleistet darüber hinaus eine hohe Wirksamkeit der vorgangsbezogenen Zusammenarbeit mit operativen Linien und Dienstseinheiten sowie mit den Organen des Zusammenwirkens.

In ihrem Wesen ist die Untersuchungsplanung die gedankliche Vorwegnahme und schriftliche Fixierung von Zielen, Aufgaben sowie Schritten und Methoden der Erkenntnisgewinnung und des Beweises, welche der Untersuchungsführer bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren erreichen bzw. durchführen will. Sie bestimmt den Inhalt und Ablauf seines künftigen Handelns.